

der für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens verantwortlichen Organe in den Kreisen und Bezirken sowie den Leitern der Kreis- oder Bezirkshygieneinspektionen und der Staatlichen Hygieneinspektion.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter der für die Überwachung zuständigen Organe befugt, Verwarnungen mit Ordnungsgeld in Höhe von 1,3,5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Anspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

Strafbestimmungen

§ 46

(1) Wer vorsätzlich

1. ohne Arzt zu sein, eine Person wegen einer zu meldenden übertragbaren Krankheit oder wegen Krankheitsverdachts sowie einen Ansteckenden untersucht oder behandelt
2. ohne dazu besonders ermächtigt zu sein, bei einer Person wegen einer zu meldenden übertragbaren Krankheit, wegen Krankheitsverdachts oder bei einem Ansteckenden einzelne Untersuchungs- oder Behandlungsmaßnahmen vornimmt

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 47

(1) Wer vorsätzlich die Bestimmungen über

1. die Desinfektion (Entseuchung), die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen (Entwesung) (§ 23)
2. die Sterilisation (Entkeimung) (§ 24)
3. das Arbeiten mit Erregern übertragbarer Krankheiten und Bakteriophagen, Bakteriophagenzubereitungen, Versuchstieren (§ 25)
4. die bei Schutzimpfungen sowie anderen Schutzanwendungen bei Menschen zu beachtenden Regeln (§§21, 22)
5. die von Ärzten und Gesundheitseinrichtungen zur Verhütung und Bekämpfung von Seuchen durchzuführenden Maßnahmen

verletzt und dadurch fahrlässig eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.